STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI-A 61.1

Rechtskräftig seit 11.06.1988

T E X T T E I L

zur **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Busbahnhof“**
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253 ff.) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 16. März 1988 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 717, 109, 620, 621, 622, 112, 113, 694 tlw., 605, 606, 718, 836 und 837, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil. Eine Begründung ist beigefügt.
Die Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 42 „Busbahnhof“.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Für die in § 1 genannten Flurstücke werden im einzelnen folgende Änderungen festgesetzt:

1) Umwandlung der MK-Fläche im Bereich der Flurstücke 622 (tlw.) und 112 (tlw.) in der Fläche für den Gemeinbedarf (Post), wobei die Grund- und Geschossflächenzahlen, die geschlossene Bauweise und die Sattel- und Walmdachfestsetzungen der vorhandenen Gemeinbedarfsfläche (Post) übernommen werden kann.
2) Die Zahl der Vollgeschosse auf der neuen Gemeinbedarfsfläche (Post) wird von bisher II auf IV-Geschosse als Höchstgrenze festgelegt.
3) Aufhebung des Gehrechts auf den Flurstücken 837, 622 und 621.
4) Innerhalb des Kerngebietes (MK) wird die Festsetzung einer zwingenden III-geschossigen Bebauung auf Teilflächen der Flurstücke 109, 112, 113, 620, 621 und 717 in III-Vollgeschosse als Höchstgrenze – und II-Vollgeschosse als Mindestgrenze – abgeändert.
5) Eine Traufhöhe von mindestens 9,00 m – über der Bezugshöhe von 58,80 m über NN. – wird an der Baugrenze zur Königstraße hin festgesetzt.

6) Entlang der Königstraße werden auf den Flurstücken 717, 109, 620 und teilweise 621 die Arkaden aufgehoben und eine vordere Baugrenze festgesetzt.

7) Die Rücksprünge innerhalb der vorderen Baugrenze im Bereich der Flurstücke 112 und 113 werden aufgehoben und als geradlinige Baugrenze mit Arkaden festgesetzt.

8) Das bestehende Gehrecht durch alle Ebenen als Zugang zur Tiefgarage wird in Anpassung an den neu festgesetzten Arkadengang geändert.

9) Die hintere Baugrenze, die über die Flurstücke 112 und 694 verläuft, wird um ca. 4,50 m in südlicher Richtung verschoben.

10) Entsprechend der Fassaden-Neugliederung wird der Standort der Bäume verschoben.

11) Die Zu- und Abfahrtsrampe zur Tiefgarage der Post kann entfallen, da die Erschließung von der Königstraße aus hinreichend gesichert ist.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Spilker	gez. Thies	gez.
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtoberverwaltungsrat als Schriftführer